

Bescheid

über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 15. August 2014

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

13.06.2016

Geschäftszeichen:

II 45-1.156.601-284/16

Zulassungsnummer:

Z-156.601-713

Geltungsdauer

vom: **13. Juni 2016**

bis: **1. August 2019**

Antragsteller:

Carpet Concept

Objekt-Teppichboden GmbH

Bunzlauer Straße 7

33719 Bielefeld

Zulassungsgegenstand:

Textile Bodenbeläge nach DIN EN 14041

"Slo PA 6 F"

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung und ergänzt die Anlage der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-156.601-713 vom 15. August 2014 ergänzt durch Bescheid vom 15. Juli 2015.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.*
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

* Hinweis: Mit Inkrafttreten der geplanten Novelle der Landesbauordnungen (von den Ländern wird der 16.10.2016 angestrebt) können von der Bauaufsicht für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung (Verordnung (EU) Nr. 305/2011) voraussichtlich keine nationalen Verwendbarkeits- und Übereinstimmungsnachweise mehr verlangt werden.
Demgemäß wird voraussichtlich ab diesem Zeitpunkt bei allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung nach Bauproduktenverordnung die Funktion als Verwendbarkeitsnachweis im Sinne der Landesbauordnungen entfallen und die Verwendung des Ü-Zeichens nicht mehr zulässig sein.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

- 2.1.1 Die Bodenbeläge müssen den Bestimmungen der Norm DIN EN 14041 sowie den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die getufteten Bodenbeläge sind mit Flammschutzmittel ausgerüstet und müssen bestehen aus
- der Nutzschicht aus Polyamid 6,
 - dem Trägermaterial aus Polyestervlies,
 - dem Vorstrich aus SBR-Latex mit Additiven sowie
 - einer rückseitigen Bitumenschwerbeschichtung oder einer Bitumenschwerbeschichtung mit Polyestervlies.
- Die Gesamtdicke der Bodenbeläge muss 5,7 mm bis 10,6 mm ($\pm 10\%$) und das Gesamtflächengewicht 4200 g/m² bis 5400 g/m² ($\pm 10\%$) betragen.
- 2.1.2 Die Bodenbeläge müssen die Anforderungen der Grundsätze zur gesundheitlichen Bewertung von Bauprodukten in Innenräumen insbesondere hinsichtlich der Emissionsbegrenzung flüchtiger und schwer flüchtiger organischer Verbindungen erfüllen.
- 2.1.3 Die chemische Zusammensetzung der Bodenbeläge muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen.
- 2.1.4 Der in Abschnitt 1 genannte Zulassungsgegenstand umfasst eine Gruppe von Einzelprodukten, deren unterschiedliche Dicken und Flächengewichte den in Abschnitt 2.1.1 angegebenen Bereichen entsprechen müssen; sie müssen ansonsten in Aufbau und chemischer Zusammensetzung identisch sein. Die Liste der Einzelprodukte ist der Zulassung in der Anlage 1 beigefügt.

Wolfgang Misch
Referatsleiter

Beglaubigt

Zulassungsgegenstand:
"Slo PA 6 F"

Anlage 1

Auflistung der in der Zulassung geregelten Einzelprodukte:

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
1	Slo 70
2	Slo 70 V 800
3	Slo 71
4	Slo 71 V 800
5	Slo 72
6	Slo 72 V 800
7	Slo 73
8	Slo 73 V 800
9	Slo 400
10	Slo 400 V 800
11	Slo 402
12	Slo 402 V 800
13	Slo 403
14	Slo 403 V 800
15	Slo 410
16	Slo 410 V 800
17	Slo 411
18	Slo 411 V 800
19	Slo 412
20	Slo 412 V 800
21	Slo 413

Lfd. Nr.	Name des Bodenbelags
22	Slo 413 V 800
23	Slo 414
24	Slo 414 V 800
25	Slo 416
26	Slo 416 V 800
27	Slo 421
28	Slo 421 V 800
29	Slo 422
30	Slo 422 V 800
31	Slo 423
32	Slo 423 V 800
33	Slo 424
34	Slo 424 V 800
35	Slo 425
36	Slo 425 V 800
37	Slo 426
38	Slo 426 V 800
39	Slo 427
40	Slo 427 V 800
41	Slo 497
42	Slo 499